# Anlage 1 zur Vorlage STVV-II-016/20

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 19.12.2018 beschlossen:

### Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichte und zum 01.01.2019 in Kraft getretene Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree), beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz 13/2019 vom 16.11.2019, in Kraft getreten zum 01.01.2020, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

## "§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **4,25** €/m³.
- (2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

#### Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW	Zählergröße	Grundgebühr SW	
nach	nach	je Zähler/Monat	
75/33/EG	2004/22/EG		
QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro	
QN 6	Q3 10	14,66 Euro	
QN 10	Q3 16	24,44 Euro	
Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Monat	
QN 15	Q3 24	36,66 Euro	

(3) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2021

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 8,97 Euro/m³
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 14,39 Euro/m³
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, 11.06 Euro/m³
- d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, 22,31 Euro/m³.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **4,76** € je Absaugvorgang berechnet.

(4)	Die Gebühr für	den Mo	ehraufwand	bei En	itsorgunge	n na	ch §	9 Al	os. 19	der
	Abwassersatzung	der S	tadt Cottbu	s/Chóśe	buz für	das	Gebiet	der	Geme	inde
	Neuhausen/Spree	(Eil- u	ind Notents	orgung)	beträgt 7	77,35	Euro	pro	Entsorg	gung
	zusätzlich zur Geb	ühr nach	n § 3 Abs. 3	dieser S	atzung."					

# Art. 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Cottbus/C	chóśebuz.	2020

Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz